

# Beitragsordnung

des TSV 1883 Benshausen e.V.



Fassung vom 24.04.2015

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt lediglich die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, die Gebühren und Umlagen.

Die festgesetzten Beiträge werden wie folgt erhoben:

- a) einmalig (z.B. Aufnahmegebühren),
- b) halbjährlich (z.B. Mitgliedsbeiträge),
- c) täglich (z.B. Kursgebühren).

## § 3 Beiträge

- 1) Aktive Mitgliedschaft
  - Erwachsene 5,00 € pro Monat
  - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 2,00 € pro Monat
- 1) Kursteilnahmen
  - Werden veranstaltungsbezogen durch den Vorstand festgelegt
- 2) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- 3) Entrichtung der Beiträge

Der Beitrag für Vereinsmitglieder halbjährlich zugunsten des Vereinskontos eingezogen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der festgesetzte Betrag zu entrichten.

Die Beiträge sind fällig per SEPA-Lastschriftmandat zum 12. Bankarbeitstag im März und September eines Kalenderjahrs. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, ist der Beitrag ab Beitrittsmonat zu berechnen.

Kursteilnehmer haben ihren Beitrag vor Kursbeginn zu entrichten. Das anwesende Vereinsmitglied oder Kursbegleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Beitrag entrichtet wird.

- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung sowie eine Änderung der Zahlungsweise gewährt werden.
- 5) Abteilungen können auf Vorschlag der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben (insbesondere fachverbandsspezifischer Ausgaben wie Passgebühren, Startgelder und Spielberechtigungen) erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren**

- 1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- 2) Die Mahngebühr für ausstehende Mitgliedsbeiträge beträgt 2,00 Euro je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgen, die zweite Mahnung nach einem Monat.
- 3) Gebühren für Rücklastschriften werden dem Zahlungspflichtigen zusätzlich zum eingeforderten Betrag in Rechnung gestellt.
- 4) Jedes Vereinsmitglied, welches der Aufforderung zur Beitragszahlung auch nach der zweiten Mahnung nicht Folge leistet, kann gemäß §6 Abs.3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **§ 5 Sportangebote**

- 5) Vereinsmitglieder können die Sportangebote unbegrenzt nutzen.
- 6) Kursteilnehmer können nur den Kurs besuchen, für welchen sie eingetragen sind. Die Teilnahmeberechtigung endet mit Abschluss des besuchten Kurses.
- 7) Sportangebote sollten nicht vor 7.00 Uhr beginnen und um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

#### **§ 6 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Vereinsmitgliedes verändern, so hat dieses Vereinsmitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei gewährten ermäßigten Beiträgen.

#### **§ 7 Vereinsaustritt / Kündigung**

Der Vereinsaustritt ist in der Satzung unter §6 geregelt.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 in Kraft.